



# Berufsausübung im Kanton Appenzell Ausserrhoden: Merkblatt

Version 11.0 / Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Berufsausübungsbewilligung (BAB).....	3
1.1.1	Berufe, die der Bewilligungspflicht unterstehen.....	3
1.1.2	Abgrenzung der Bewilligungspflicht.....	3
1.1.3	Begrifflichkeit "in eigener fachlicher Verantwortung" .....	4
1.1.4	selbständig / angestellt.....	4
1.1.5	Tätigkeitsort: stationär / ambulant .....	4
1.1.6	Funktionsbezeichnungen von Ärztinnen und Ärzten im stationären Bereich .....	5
1.1.7	Eintrag von Personendaten und Diplomen im Register: MedReg, PsyReg, GesReg, NAREG .....	5
1.2	Bewilligungsvoraussetzungen.....	6
1.3	Einreichung des Gesuchs .....	6
1.3.1	Berufsausübung ohne Bewilligung .....	6
1.4	Tätigkeitsaufnahme.....	6
1.4.1	Frist für die Tätigkeitsaufnahme nach Bewilligungserteilung.....	6
1.4.2	Gültigkeitsdauer der Berufsausübungsbewilligung.....	6
1.4.3	Meldepflicht für Änderungen der beruflichen Tätigkeit .....	6
1.5	Bewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM).....	7
1.5.1	Einfluss auf die Bewilligung des Kantons AR bei Tätigkeitsaufgabe im Herkunftskanton.....	7
1.5.2	Befristung der Bewilligung im Herkunftskanton .....	7
<b>2</b>	<b>Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht / in Weiterbildung .....</b>	<b>7</b>
2.1	Abgrenzung zur Absolvierung eines Praktikums .....	7
2.2	Anforderungen an die fachverantwortliche Person .....	7
2.3	Anforderungen an die unter Aufsicht stehende Person .....	8
2.3.1	Tätigkeit in Weiterbildung .....	8
2.3.2	Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht.....	8
2.4	Übernahme der fachlichen Verantwortung.....	8
2.5	Vorgehen bei Anstellung einer Person unter fachlicher Aufsicht .....	8
<b>3</b>	<b>Berufspflichten .....</b>	<b>9</b>
3.1	Sorgfältige Berufsausübung.....	9
3.2	Fortbildung .....	9



3.3	Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten .....	10
3.3.1	Aufklärungspflicht .....	10
3.3.2	Patientendokumentation .....	10
3.3.3	Datenschutz .....	10
3.3.4	Umgang mit Patientendokumentationen .....	10
3.4	Werbung .....	11
3.5	Wahrung der Interessen von Patientinnen und Patienten .....	11
3.6	Wahrung des Berufsgeheimnisses .....	11
3.7	Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst .....	11
3.8	Berufshaftpflichtversicherung .....	12
<b>4</b>	<b>Institutionen .....</b>	<b>13</b>
4.1	Institutionsbewilligung .....	13
4.1.1	Institutionen im Bereich Transport- und Rettung .....	13
4.2	Einreichung des Gesuchs .....	14
4.3	Bewilligungsvoraussetzungen .....	14
4.3.1	Personal .....	14
4.3.2	Qualitätsmanagementsystem .....	14
4.3.3	Räumlichkeiten .....	14
4.3.4	Ausrüstung / Medizinprodukte .....	15
4.3.5	Betriebshaftpflichtversicherung .....	15
<b>5</b>	<b>Zusatzbewilligungen .....</b>	<b>16</b>
5.1	Zulassung als Leistungserbringer zulasten der OKP .....	16
5.2	Führung einer Privatapotheke (Selbstdispensation) .....	16
5.3	Führung einer Spitalapotheke .....	17
5.3.1	Abgabe von Arzneimitteln an Patienten des Spitals .....	17
5.4	Arzneimittelherstellbewilligung .....	17
5.5	Impfen in der Apotheke .....	17
<b>6</b>	<b>Arzneimittel .....</b>	<b>18</b>
6.1	Abgrenzung zu Lebensmitteln und Kosmetika .....	18
6.2	Arzneimittelabgabe / Detailhandelsbewilligung .....	18
6.2.1	Allgemeine Anforderungen an kantonal bewilligte Arzneimittel-Abgabestellen .....	19
6.2.2	Aufsichtsschlüssel / Anwesenheitspflicht bewilligtes Fachpersonal Apotheke, Drogerie, Spitalapotheke .....	19
6.3	Arzneimittelherstellbewilligung als Zusatzbewilligung .....	20
6.3.1	Voraussetzungen für die Erlangung einer Arzneimittelherstellbewilligung .....	21
6.4	Hausspezialitäten .....	21
6.5	Nachversand .....	21
<b>7</b>	<b>Disziplinarmaßnahmen .....</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Änderungshistorie .....</b>	<b>22</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>23</b>



## 1 Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung

### 1.1 Berufsausübungsbewilligung (BAB)

#### 1.1.1 Berufe, die der Bewilligungspflicht unterstehen

Eine Bewilligung zur Berufsausübung (BAB) benötigt, wer «in eigener fachlicher Verantwortung» einen der folgenden Berufe ausübt (Art. 34 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz; MedBG; SR 811.11], Art. 11 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe [Gesundheitsberufegesetz; GesBG; SR 811.21], Art. 22 Bundesgesetz über die Psychologieberufe [Psychologieberufegesetz; PsyG; SR 935.81], Art. 35 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 Gesundheitsgesetz [GG; bGS 811.1], Art. 3 Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen [bGS 811.13]):

<b>Medizinalberufe</b>	<b>kantonale Berufe</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Apothekerinnen und Apotheker</li><li>• Ärztinnen und Ärzte</li><li>• Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren</li><li>• Tierärztinnen und Tierärzte</li><li>• Zahnärztinnen und Zahnärzte</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker</li><li>• Drogistinnen und Drogisten</li><li>• Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker</li><li>• Hörakustikerinnen und Hörakustiker</li><li>• Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten</li><li>• Logopädinnen und Logopäden</li><li>• medizinische Masseurinnen und Masseur</li><li>• Orthoptistinnen und Orthoptisten</li><li>• Podologinnen und Podologen</li><li>• Psychologinnen und Psychologen</li><li>• Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter</li><li>• Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten</li></ul>
<b>Psychologieberufe</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</li></ul>	
<b>Gesundheitsberufe</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner</li><li>• Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten</li><li>• Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten</li><li>• Hebammen</li><li>• Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater</li><li>• Optometristinnen und Optometristen</li><li>• Osteopathinnen und Osteopathen</li></ul>	

#### 1.1.2 Abgrenzung der Bewilligungspflicht

Gemäss Gesundheitsgesetz benötigen Gesundheitsfachpersonen eine Berufsausübungsbewilligung, wenn sie berufsmässig Krankheiten, Verletzungen und andere krankhafte Störungen der körperlichen und psychischen Gesundheit feststellen und behandeln sowie Untersuchungen an Patientinnen und Patienten vornehmen. Ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstehen Gesundheitsfachpersonen, die Krankheiten und Verletzungen von Tieren behandeln. Sobald eine Person im therapeutischen, medizinischen Bereich tätig werden möchte, muss diese die erforderlichen fachlichen Kompetenzen nachweisen sowie eine Berufsausübungsbewilligung beantragen. Werden die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, darf die Berufsbezeichnung der bewilligungspflichtigen Berufe nicht verwendet werden. In diesem Fall dürfen ausschliesslich Dienstleistungen für gesunde Personen angeboten werden, wie beispielsweise im Bereich Wellness oder Coaching. Auf jegliche Anpreisungen und Tätigkeiten im Bereich der Bewilligungspflicht ist zu verzichten.



### 1.1.3 Begrifflichkeit "in eigener fachlicher Verantwortung"

Der Begriff "in eigener fachlicher Verantwortung" umfasst jede Berufstätigkeit, die nicht unter der Aufsicht und Verantwortung einer / eines Angehörigen desselben Berufs erfolgt und für die keine Weisung oder Instruktion zur Ausübung erteilt wird. Es bedeutet, dass die abschliessende fachliche Verantwortung für die eigene Berufstätigkeit bei der Gesundheitsfachperson selbst liegt.

### 1.1.4 selbständig / angestellt

Wer «in eigener fachlicher Verantwortung» einen bewilligungspflichtigen Beruf ausübt, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung, unabhängig davon, ob der Beruf als angestellte Person oder in eigener Praxis selbständig erwerbend ausgeübt wird (vgl. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes).

### 1.1.5 Tätigkeitsort: stationär / ambulant

#### **Tätigkeit in einem Spital:**

Arzt/Ärztin mit Weiterbildungs- / Facharzttitel sowie Psychotherapeut/-in im Spital benötigen eine Berufsausübungsbewilligung, sobald sie die entsprechenden Diplome erlangt haben.

Personen in Gesundheitsberufen (Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung, Hebamme, Rettungssanität) benötigen für die Tätigkeit im Spital eine Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie in leitender Position mit fachlicher Verantwortung tätig sind sowie in jedem Fall, wenn Sie als einzige Person in diesem Beruf im Spital tätig sind.

#### **Tätigkeit in einem Pflegeheim, einer Spitex-Organisation:**

Pflegefachpersonen in einem Pflegeheim oder in einer Spitex-Organisation benötigen in leitender Position eine Berufsausübungsbewilligung. Wir empfehlen die Berufsausübungsbewilligung auch für die stellvertretende Leitung. Ebenso wird die Berufsausübungsbewilligung von Pflegefachpersonen benötigt, welche über eine Zusatzausbildung in Stillberatung, Diabetesberatung oder für die Bedarfsabklärung in der Psychiatriepflege verfügen und denen als Angestellte der Spitex-Organisation durch die SASIS AG eine K-Nummer erteilt werden soll.

#### **Tätigkeit in einem Transport- und Rettungsunternehmen**

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter mit Tätigkeit in einem Transport- und Rettungsunternehmen mit kantonaler Institutionsbewilligung benötigen in leitender Position eine Berufsausübungsbewilligung.

#### **Tätigkeit in einer ambulanten Gesundheitsinstitution:**

Personen aller Berufsgruppen benötigen für die Tätigkeit in ambulanten Gesundheitsinstitutionen eine Berufsausübungsbewilligung, sobald sie die entsprechenden Diplome erlangt haben.



### 1.1.6 Funktionsbezeichnungen von Ärztinnen und Ärzten im stationären Bereich

Die Verwendung ärztlicher Funktionsbezeichnungen ist an die Erfüllung entsprechender fachlicher Mindestvoraussetzungen geknüpft.

<u>Funktionsbezeichnung</u>	<u>Mindestvoraussetzung</u>
Assistenzarzt / Assistenzärztin	Durch die Medizinialberufekommission (MEBEKO) überprüfetes und im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragenes Arztdiplom (Ausland)
Oberarzt / Oberärztin Oberarzt i.V. / Oberärztin i.V. (einfache Funktionstitel)	Eidgenössisches Arztdiplom oder MEBEKO anerkanntes ausländisches Arztdiplom
Leitender Arzt / Leitende Ärztin Leitender Oberarzt / Leitende Oberärztin Chefarzt / Chefärztin (fachliche Leitungsfunktionen)	Eidgenössisches Arztdiplom oder MEBEKO anerkanntes ausländisches Arztdiplom und eidgenössischer oder MEBEKO anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel im der Tätigkeit entsprechenden Fachbereich

Die Funktionsvergabe innerhalb des Spitals / der Klinik erfolgt unter Berücksichtigung des Weiterbildungsfortschritts der Ärztin / des Arztes und in Verantwortung der anstellenden Institution. Für Ärztinnen und Ärzte ohne Weiterbildungstitel ist eine adäquate fachliche Aufsicht durch einen Facharzt / eine Fachärztin mit Berufsausübungsbewilligung sicherzustellen. Ergänzend dazu sind bei einem bestehendem Leistungsauftrag (Spitalliste) die Einhaltung der spezifischen Qualitätsvorgaben zu beachten. Weiterbildungsstätten des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) berücksichtigen zudem die Vorgaben der Zertifizierungsstelle.

### 1.1.7 Eintrag von Personendaten und Diplomen im Register: MedReg, PsyReg, GesReg, NAREG

Alle in den obgenannten Berufen, in der Schweiz tätigen Personen, müssen, unabhängig von der Bewilligungspflicht, im zutreffenden Register eingetragen sein. Von der Register-Pflicht ausgenommen sind lediglich die folgenden Berufe, welche in keinem Register geführt werden: kant. appr. Heilpraktiker/-innen, Komplementärtherapeuten/-innen, Psychologen/-innen und Tierphysiotherapeuten/-innen.

Die Register sind öffentlich einsehbar. Anträge für Diplom-Eintragungen /-anerkennungen sind an die zuständigen Stellen zu richten.

Medizinalberuferegister (MedReg): Medizinialberufekommission MEBEKO

Psychologieberuferegister (PsyReg): Psychologieberufekommission PSYKO

Gesundheitsberuferegister (GesReg): Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Nationales Register der Gesundheitsberufe (NAREG): Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)

Neben den genannten Stellen für Diplom-Anerkennungen obliegen je nach Beruf weitere Zuständigkeiten dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK). Die jeweils zuständige Stelle ist den Gesuchsformularen je Beruf zu entnehmen.



## 1.2 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen und können somit je Beruf leicht variieren. Allgemein gilt, dass die gesuchstellende Person in persönlicher Hinsicht vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten muss. In fachlicher Hinsicht muss die gesuchstellende Person über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom sowie berufsspezifisch über den erforderlichen Weiterbildungstitel verfügen. Für die Diplom-Eintragung bzw. Diplom-Anerkennung vgl. Ziff. 1.1.7. Die detaillierten Anforderungen sind den Gesuchsformularen je Beruf zu entnehmen. Gewisse Angaben werden in Selbstdeklaration abgefragt, weitere Unterlagen sind gemäss Checkliste im Formular beizubringen (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts).

## 1.3 Einreichung des Gesuchs

Eine Tätigkeitsaufnahme darf nur mit Bewilligung erfolgen. Wir empfehlen daher, das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung vollständig mit allen Unterlagen mindestens 30 Tage vor Tätigkeitsaufnahme der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa vier Wochen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs. Der Eingang des Gesuchs wird durch die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen bestätigt. Sollten weitere Angaben / Unterlagen für die Gesuchs-Prüfung notwendig sein, erhalten Sie eine Aufforderung zu deren Einreichung.

### 1.3.1 Berufsausübung ohne Bewilligung

Wird eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne vorliegende Bewilligung aufgenommen, führt dies zur Eröffnung eines Disziplinar- und Strafverfahrens gegen die betreffende Person.

## 1.4 Tätigkeitsaufnahme

### 1.4.1 Frist für die Tätigkeitsaufnahme nach Bewilligungserteilung

Nach Erteilung der Berufsausübungsbewilligung muss die Berufsausübung im Kanton Appenzel Ausserrhoden innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden, ansonsten erlischt die Bewilligung. Mit dem Erlöschen der Bewilligung sind Sie nicht mehr berechtigt, den Beruf in eigener fachlicher Verantwortung auszuüben, und es muss gegebenenfalls eine neue Bewilligung beantragt werden. Die Berufsausübungsbewilligung wird im entsprechenden Register (MedReg, GesReg, NaReg, PsyReg) gelöscht.

### 1.4.2 Gültigkeitsdauer der Berufsausübungsbewilligung

Eine Bewilligung zur Berufsausübung wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Das Amt für Gesundheit kann aber Einschränkungen der Bewilligung in fachlicher, zeitlicher oder räumlicher Art vorsehen. Die Bewilligung kann auch befristet oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung erforderlich ist. Wird die Tätigkeit vorübergehend eingestellt, kann ein Unterbruch von maximal zwei Jahren geltend gemacht werden. Bei Beendigung der Tätigkeit erfolgt eine Löschung der Berufsausübungsbewilligung.

### 1.4.3 Meldepflicht für Änderungen der beruflichen Tätigkeit

Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Appenzel Ausserrhoden sind verpflichtet, Änderungen der beruflichen Tätigkeit an die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen zu melden. Dies beinhaltet (auch, aber nicht ausschliesslich):



Verlegung der Tätigkeit, Anpassung des Arbeitspensums, Änderung der Berufsausübungsbewilligung im ursprünglichen Bewilligungskanton, längere Absenzen, Namenswechsel, vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der bewilligten beruflichen Tätigkeit.  
Mutationen werden über das Web-Formular entgegengenommen (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts).

### **1.5 Bewilligung gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM)**

Falls Sie bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen, kann eine Berufsausübungsbewilligung in einem weiteren Kanton nach dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) erteilt werden. Verfahren nach dem BGBM sind stets gebührenfrei und erfolgen im vereinfachten Verfahren, es müssen insbesondere weniger Unterlagen eingereicht werden. Details dazu finden sich in den entsprechenden Gesuchsformularen (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts).

#### **1.5.1 Einfluss auf die Bewilligung des Kantons AR bei Tätigkeitsaufgabe im Herkunftskanton**

Bei Tätigkeitsaufgabe und Löschung der Bewilligung im Herkunftskanton bleibt die bereits erteilte Bewilligung im Kanton Appenzell Ausserrhoden grundsätzlich bestehen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BGBM). Erfolgt die Bewilligungs-Löschung im Herkunftskanton oder einem anderen Kanton jedoch, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, hat dies auch Konsequenzen auf die Bewilligung im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

#### **1.5.2 Befristung der Bewilligung im Herkunftskanton**

Das BGBM legt fest, dass ortsfremden Anbieterinnen und Anbietern der freie Zugang zum Markt nicht verweigert werden darf. Beschränkungen sind in Form von Auflagen oder Bedingungen auszugestalten und nur zulässig, wenn sie: (a) gleichermassen auch für ortsansässige Personen gelten, (b) zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind und (c) verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 BGBM). In Appenzell Ausserrhoden sind die Bewilligungen in der Regel unbefristet. Dies gilt auch für Bewilligungen, welche gestützt auf das BGBM erteilt werden. Ausnahmen sind jedoch möglich.

## **2 Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht / in Weiterbildung**

### **2.1 Abgrenzung zur Absolvierung eines Praktikums**

Die Ausübung eines in Ziffer 1.1.1 aufgeführten Berufes unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung ist in gewissen Berufen und Situationen gemäss den Ausführungen in den Ziffern 2.2.1 sowie 2.2.2 möglich. Nicht zur Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht oder in Weiterbildung zählt die Absolvierung eines Praktikums oder die Unterassistententätigkeit. In diesen Situationen ist die engmaschige Beaufsichtigung durch eine Berufsfachperson bereits aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Ausbildung und der damit verbundenen fehlenden Berufserfahrung des Praktikanten / der Praktikantin bzw. des Unterassistenten / der Unterassistentin vorgegeben und notwendig.

### **2.2 Anforderungen an die fachverantwortliche Person**

Voraussetzung für die Beschäftigung einer Person unter fachlicher Aufsicht oder in Weiterbildung ist, dass die Tätigkeiten der zu beaufsichtigenden Person Teil der Ausbildung der Aufsichtsperson sein müssen. Somit muss die Gesundheitsfachperson, welche die Verantwortung übernimmt, grundsätzlich demselben Berufsstand (inkl. identischer Facharzttitel bei Ärzten/-innen oder gleiche Fachrichtung bei Naturheilpraktikern) angehören. Die fachverantwortliche Person muss sicherstellen, dass die unter Aufsicht stehende Person, über die dem Tätigkeitsgebiet entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügt. Zudem muss sie weisungsbefugt sein.



### 2.3 Anforderungen an die unter Aufsicht stehende Person

Die unter fachlicher Aufsicht tätige Person muss ihrerseits über eine für die Tätigkeit geeignete, fachgerechte Ausbildung verfügen sowie alle übrigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

#### 2.3.1 Tätigkeit in Weiterbildung

In Berufen, zu deren eigenverantwortlichen Ausübung ein Weiterbildungstitel erforderlich ist, erfolgt die Berufsausübung während der Weiterbildung unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung einer Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung. Die Meldung einer Tätigkeit in Weiterbildung ist für folgende Berufe möglich:

- Apothekerinnen und Apotheker
- Ärztinnen und Ärzte
- Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung zur/zum Psychologischen Psychotherapeutin/-en

#### 2.3.2 Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht

Eine Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht, ohne dass sich die betreffende Person in Weiterbildung befindet, ist insbesondere dann möglich, wenn die Tätigkeit für die Erlangung eines eidgenössischen Diploms bzw. für die Anerkennung des ausländischen Diploms erforderlich ist. Dabei kann es sich beispielsweise um folgende Situationen handeln:

- Vorliegender Teilentscheid aus dem SRK-Anerkennungsverfahren, welcher eine befristete praktische Tätigkeit für die vollständige Anerkennung erforderlich macht.
- Personen mit MEBEKO-registriertem, nicht anerkennbarem ausländischen Arztdiplom, welche den Nachweis der klinischen Erfahrung für die Zulassung zur eidg. Prüfung für Humanmedizin benötigen (vorderhand im stationären Bereich möglich).

In der Regel nicht möglich ist die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht mit durch die MEBEKO nicht anerkennbarem ausländischen Zahnarzt Diplom. Im Gegensatz zu den ausländischen Ärzten müssen Zahnärzte für die Erlangung eines eidgenössischen Diploms die zahnmedizinische Universität besuchen. Die Erlangung praktischer Tätigkeit ermöglicht ausländischen Zahnärzten üblicherweise keine Prüfungszulassung, weshalb diese auch nicht bewilligt werden kann.

### 2.4 Übernahme der fachlichen Verantwortung

Die Übernahme der fachlichen Verantwortung bedeutet, dass die Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der beaufsichtigten Person im Tätigkeitsgebiet, die fachliche Leitung (Instruktion) und die Aufsicht über sowie die Verantwortung für die gesamten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen bei der fachverantwortlichen Person liegen. Die fachlich verantwortliche Person kann für Verfehlungen und nicht eingehaltene Berufspflichten der unter Aufsicht stehenden Person im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen werden.

### 2.5 Vorgehen bei Anstellung einer Person unter fachlicher Aufsicht

Vor Anstellung einer Person in Weiterbildung oder unter fachlicher Aufsicht muss eine Meldung durch die fachverantwortliche Person des Arbeitgebers an die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen erfolgen. Wenn die Voraussetzungen für die Tätigkeit in Weiterbildung oder unter fachlicher Aufsicht erfüllt sind, stellt die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen eine Meldebestätigung zuhanden der fachverantwortlichen Person aus. Tätigkeiten in Weiterbildung oder unter fachlicher Aufsicht sind immer befristet. Auf der Webseite stehen sowohl ein Formular für die Tätigkeit in Weiterbildung als auch für die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht zur Verfügung (Links auf der letzten Seite dieses Merkblatts).



## 3 Berufspflichten

Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung müssen sich an die Berufspflichten halten. Die Berufspflichten ergeben sich aus den jeweiligen berufsspezifischen Gesetzen und deren Verordnungen (Berufseinteilung siehe Ziffer 1.1.1).

Medizinalberufe: Art. 40 Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11)

Psychologieberufe: Art. 27 Psychologieberufegesetz (PsyG; SR 935.81)

Gesundheitsberufe: Art. 16 Gesundheitsberufegesetz (GesBG; SR 811.21)

Kantonale Berufe: Art. 40 Sorgfaltspflicht; Gesundheitsgesetz (GG; bGS 811.1)

Kantonale Gesetze, Verordnungen, Botschaften sowie Standesordnungen der Berufsverbände konkretisieren die berufsspezifischen Bundesgesetze.

**Wichtiger Hinweis:** Nachfolgend werden einzelne Berufspflichten zusammenfassend erläutert. Diese Angaben sind nicht abschliessend.

### 3.1 Sorgfältige Berufsausübung

Gesundheitsfachpersonen sind dazu verpflichtet ihren Beruf sorgfältig, gewissenhaft sowie den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben. Dabei dürfen nur Tätigkeiten vorgenommen werden, zu deren Verrichtung die Kompetenzen in Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben wurden.

Die folgenden berufsethische Grundprinzipien sind einzuhalten:

- Wahrung der Patientenautonomie: Der Patient ist über die beabsichtigte Behandlung sowie deren Alternativen aufzuklären. Der Wille des Patienten ist zu respektieren.
- Fürsorgeprinzip: verpflichtet zu medizinischem Handeln, das dem Wohl des Patienten dient.
- Schadensvermeidung: schädliche Eingriffe sind zu unterlassen
- Gerechtigkeitsprinzip: gerechte Verteilung von Gesundheitsleistung; äquivalente Fall-Behandlung

Zur sorgfältigen Berufsausübung zählt zudem die Einhaltung von Qualitätsstandards, sowohl in Bezug auf die Praxisinfrastruktur als auch in Bezug auf die Organisation von Prozessen und Abläufen in der Praxis. Werden Behandlungen und Untersuchungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbracht, müssen diese nach dem Grundsatz wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erfolgen.

Gesundheitsfachpersonen müssen die Behandlungen grundsätzlich persönlich ausführen. Im Einzelfall ist vor Delegation einer Tätigkeit, beispielsweise an medizinisches Hilfspersonal, zu prüfen, ob die unter direkter Aufsicht stehende Person über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt.

### 3.2 Fortbildung

Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. Art und Umfang der jährlichen Fortbildungspflicht werden durch die Berufsverbände näher beschrieben. Die Vorgaben der Fachorganisationen sind für die Beurteilung über die Erfüllung massgebend. Fest im Gesetz verankert ist hingegen die Fortbildungspflicht an sich. Diese kann durch Fachorganisationen / Berufsverbände nicht aufgehoben werden. Aktuelle Fortbildungsnachweise oder Bestätigungen von Berufsverbänden über die Erfüllung der Fortbildungspflicht müssen der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen auf Verlangen vorgelegt werden können. Sofern eine Fortbildungsplattform des Berufsverbands / der Fachorganisation besteht (z.B. SIWF-Fortbildungsplattform), müssen die Fortbildungsaktivitäten hierüber erfasst werden.



### 3.3 Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten

#### 3.3.1 Aufklärungspflicht

Patientinnen und Patienten haben ein Selbstbestimmungsrecht, das heisst, sie dürfen frei über die Behandlung entscheiden. Medizinische Behandlungen dürfen nur mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Damit das Selbstbestimmungsrecht in Form der informierten Entscheidung durch die Patientin / den Patienten wahrgenommen werden kann, muss eine vorgängige Aufklärung erfolgen, welche die folgenden Aspekte beinhaltet:

- Diagnose
- Behandlungsrisiken
- Verlaufsaufklärung
- Behandlungsalternativen
- Wirtschaftliche Aufklärung bezüglich aller anfallender Kosten

Die Beweislast für die erfolgte Aufklärung und deren Umfang liegt bei der Gesundheitsfachperson.

#### 3.3.2 Patientendokumentation

Gesundheitsfachpersonen sind dazu verpflichtet, über jede Patientin, jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen. Neben sämtlichen im Verlauf der Behandlung zusammengetragenen Unterlagen sind darin insbesondere die Anamnese, die erhobenen Befunde, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen sowie die unter Ziff. 3.3.1 "Aufklärungspflicht" erläuterten Aspekte zu vermerken. Die Urheberin oder der Urheber sowie Zeitpunkt jedes Eintrags muss erkennbar sein. Die Dokumentation muss so erfolgen, dass eine allfällige Stellvertretung oder nachbehandelnde Gesundheitsfachperson die Behandlung weiterführen könnte. Die Einträge müssen somit in deutscher Sprache erfolgen.

#### 3.3.3 Datenschutz

Patientendaten müssen gegen Zugriff durch Unbefugte geschützt sein. Die Einsichtnahme in Patientendossiers darf nur durch diejenige Gesundheitsfachperson erfolgen, mit denen die Patientin / der Patient den Behandlungsvertrag eingegangen ist. An weitere innerhalb der Praxis angestellten Fachpersonen oder medizinische Hilfspersonen können Berechtigungen auf Datenzugriffe erteilt werden, sofern diese zur Ausübung der jeweiligen Funktion notwendig sind. Patientinnen und Patienten haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Patientendokumentation. Ein allfälliger E-Mail-Versand von sensiblen (Patienten)Daten muss über eine verschlüsselte Adresse (HIN-Adresse oder alternativer Anbieter) erfolgen.

#### 3.3.4 Umgang mit Patientendokumentationen

Patientendokumentationen sind gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Da die Verjährungsfrist für Personenschäden auf Bundesebene auf 20 Jahre verlängert wurde, empfehlen wir die Patientendokumentationen während 20 Jahren aufzubewahren.

Wenn eine Patientin / ein Patient von seinem Recht zur Einsichtnahme in ihre / seine Patientendokumentation verlangt, kann sowohl das Original als auch eine Kopie herausgegeben werden. Um ihrer Aufbewahrungspflicht nachzukommen, muss die Gesundheitsfachperson mindestens eine Kopie der Patientendokumentation behalten. Beim Verkauf der Praxis an einen Nachfolger oder an eine Nachfolgerin empfiehlt sich ein gemeinsames Informationsschreiben an die Patientinnen und Patienten, welches die Kontaktdaten zum Bezug der Patientendokumentation enthält. Zur Vermeidung der Verletzung des Berufsgeheimnisses darf die nachfolgende Gesundheitsfachperson erst nach der Zustimmung des /der



betreffenden Patienten/-in Einsicht in die Patientendokumentation nehmen. Erfolgt die Praxisaufgabe ohne Nachfolgelösung, muss die Gesundheitsfachperson die Aufbewahrung und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Patientendokumentation auch nach Aufgabe der Berufstätigkeit gewährleisten. Die entsprechenden Vorkehrungen sind rechtzeitig zu treffen.

### **3.4 Werbung**

Werbung für eigene Dienstleistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist grundsätzlich erlaubt für Gesundheitsfachpersonen, welche über die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Werbung nicht aufdringlich, übertrieben oder anstössig ist und nicht zu Täuschungen Anlass gibt.

Die Verwendung von Berufsbezeichnungen, und Weiterbildungstiteln ist nur erlaubt, wenn die entsprechenden eidgenössischen Diplome vorliegen oder wenn die ausländischen Diplome/Abschlüsse durch die entsprechende schweizerische Anerkennungsbehörde anerkannt wurden (vorliegender Nachweis über die Anerkennung).

Akademische Titel sind gemäss deren Verleihung und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten und bewilligten Tätigkeit zu verwenden. Davon zu unterscheiden sind Berufsdoktorate, welche mit dem Erwerb des Arztdiploms verliehen werden und nicht erst nachfolgend im Rahmen einer separaten Dissertation erlangt werden. Berufsdoktorate müssen dem Namen nachgestellt und mit dem Kürzel des Herkunftslandes versehen werden. z.B. Felix Muster, dr. med. (HU).

Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktikern ist die Verwendung des Begriffs Naturärztin / Naturarzt nicht erlaubt. Die Verwendung des Begriffs Ärztin / Arzt setzt ein vorliegendes Arztdiplom (abgeschlossenes Studium in Humanmedizin) voraus.

Der Begriff Klinik ist für neu zu bewilligende Institutionen denjenigen Einrichtungen vorbehalten, welche stationäre Behandlungen anbieten.

### **3.5 Wahrung der Interessen von Patientinnen und Patienten**

Gesundheitsfachpersonen sind dazu verpflichtet mit anderen Gesundheitsfachpersonen zusammenzuarbeiten, wenn es die Interessen einer Patientin oder eines Patienten erfordern. Bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe wahren sie stets und ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten und handeln dabei unabhängig von finanziellen Vorteilen.

### **3.6 Wahrung des Berufsgeheimnisses**

Gesundheitsfachpersonen und ihren Mitarbeitenden ist es untersagt, Informationen weiterzugeben, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangt haben. Eine Weitergabe von Patientendaten ist nur mit Einwilligung der Patientin / des Patienten zulässig. Ist eine Einwilligung durch die Patientin / den Patienten nicht (mehr) möglich, kann die Gesundheitsfachperson ein Gesuch um Schweigepflichtentbindung beim Departement Gesundheit und Soziales stellen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber Behörden oder die Pflicht zur Aussage vor Gericht sowie das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung nach Art. 321<sup>bis</sup> Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

### **3.7 Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst**

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patientinnen oder Patienten. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, in ambulanten Notfalldiensten



mitzuwirken. Sie können aus wichtigem Grund von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreit werden. Die Organisation der ambulanten Notfalldienste ist Aufgabe der Berufsverbände.

### **3.8 Berufshaftpflichtversicherung**

Gesundheitsfachperson sind dazu verpflichtet, nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Als angestellte Gesundheitsfachperson ist die Institution / der Arbeitgeber für das Vorhandensein verantwortlich. Als selbständig tätige Gesundheitsfachperson liegt es in Ihrer Verantwortung, dass Ihre Tätigkeit durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist.



## 4 Institutionen

Mehrere Gesundheitsfachpersonen, welche gemeinsam sowie im Anstellungsverhältnis tätig sind, bilden eine Institution des Gesundheitswesens. Als Institution des Gesundheitswesens gelten Einrichtungen, zu deren Aufgaben die Förderung, die Verbesserung, der Schutz, die Beurteilung, die Überwachung, die Rettung, der Transport, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Betreuung regelmässig pflegebedürftiger Personen gehören. Bei Erfüllung der unter Ziff. 4.1 genannten Kriterien benötigen diese Institutionen zusätzlich zur Berufsausübungsbewilligung eine Institutionsbewilligung / Betriebsbewilligung. Nicht bewilligungspflichtig sind Institutionen, die ihre Leistungen gegenüber Tieren erbringen (Tierarztpraxen, Tierphysiotherapiepraxen).

### 4.1 Institutionsbewilligung

Eine Betriebsbewilligung benötigen Institutionen, wenn diese – Einzelunternehmung oder juristische Person – eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- In der Institution sind mehrere Personen aus verschiedenen bewilligungspflichtigen Berufen mit Berufsausübungsbewilligung angestellt.
- Die betriebliche Leitung und die fachliche Leitung werden nicht von derselben Person wahrgenommen.
- Die Organisation/Institution (Einzelunternehmung mit mehreren Personen oder juristische Person) erbringt Leistungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) (bedarf einer separaten OKP-Zulassung).
- Eine öffentliche Apotheke, die Versandhandel betreibt (bedarf einer Zusatzbewilligung Versandhandel).

#### 4.1.1 Institutionen im Bereich Transport- und Rettung

Im Tätigkeitsbereich der Transport- und Rettungsunternehmen besteht eine Bewilligungspflicht für die Durchführung folgender Einsätze gemäss Definition des Interverbands für Rettungswesen (IVR):

- Sekundäreinsätze S1-S3
- Primärtransporte P1-P3
- sowie Flugrettung.

Bedingung für die Erlangung einer Institutionsbewilligung für diese Einsätze ist unter anderem ein Standort auf Kantonsgebiet von Appenzell Ausserrhoden oder in Entfernung zur Kantonsgrenze von maximal zehn Kilometern, sowie die Aufrechterhaltung des Dienstes an 7 Tagen zu 24 Stunden. Die Zulassung als Leistungserbringer zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist als Zusatzbewilligung zu beantragen.

Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten als First Responder / Ersthelfer (IVR First Aid Stufen 1 bis 3), Alpine Rettung sowie Patiententransporte S4. In diesem Bereich geplante Einsätze, beispielsweise an Sportevents, bedürfen einer vorhergehenden Information an den kantonalen Rettungsdienst des Spitalverbands Appenzell Ausserrhoden (SVAR) über die E-Mail Adresse [info.rettungsdienst@svar.ch](mailto:info.rettungsdienst@svar.ch). Sollen Patiententransporte S4 zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erbracht werden, besteht auch für diesen Tätigkeitsbereich die Option zur Beantragung einer Institutionsbewilligung sowie der entsprechenden OKP-Zusatzbewilligung. Voraussetzung hierfür ist unter anderem ein gültiges IVR-Zertifikat als anerkannter Rettungsdienst für die Kategorie S4.



### 4.2 Einreichung des Gesuchs

Die Institution darf ihre Tätigkeit nur mit vorliegender Bewilligung aufnehmen. Wir empfehlen daher, das Gesuch um Erteilung einer Institutionsbewilligung vollständig mit allen Unterlagen mindestens zwei Monate vor Tätigkeitsaufnahme der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs bis acht Wochen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs. Der Eingang des Gesuchs wird durch die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen bestätigt. Sollten weitere Angaben / Unterlagen für die Gesuchs-Prüfung notwendig sein, erhalten Sie eine Aufforderung zu deren Einreichung. Beabsichtigen Sie mit Ihrer Institution Leistungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu erbringen muss ein zusätzliches Zeitfenster für die Beantragung der Zahlstellenregister (ZSR)-Nummer bei der SASIS AG eingerechnet werden. Bitte beachten Sie hierzu auch Ziff. 5.1.

### 4.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Institutionsbewilligung sind im kantonalen Gesundheitsgesetz geregelt. Insbesondere muss die Institution über eine betriebliche und fachliche Leitung mit der erforderlichen Ausbildung sowie über qualifiziertes Personal in genügender Zahl verfügen, sie muss zweckmässig organisiert sein, über geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung verfügen sowie den Anforderungen an Hygiene und Sicherheit der Patientinnen und Patienten genügen. Die detaillierten Anforderungen und die zu erbringenden Nachweise sind dem Gesuchsformular zu entnehmen.

#### 4.3.1 Personal

Die Institution muss über eine betriebliche und fachliche Leitung verfügen. Diese Funktion kann von derselben oder von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Ebenfalls möglich ist die Leitung durch mehrere Personen. Die Institution benötigt je Fachgebiet beziehungsweise bewilligungspflichtigem Beruf sowie je Standort eine fachliche Leitung mit gültiger Berufsausübungsbewilligung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Die Verantwortlichkeiten zwischen den leitenden Personen (betrieblich, fachlich) müssen schriftlich festgelegt sein. In der Institutionsbewilligung werden alle leitenden Personen namentlich aufgeführt; allfällige Mutationen bei den leitenden Personen erfordern eine Neu-Ausstellung der Bewilligung.

Die Institution muss ihre Leistungen durch für die Tätigkeit qualifiziertes Personal erbringen. Die Aufsicht über medizinische Hilfspersonen oder Personen in Weiterbildung durch eine Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung muss betrieblich geregelt und sichergestellt sein.

#### 4.3.2 Qualitätsmanagementsystem

Institutionen/Praxen müssen über ein der Art und Grösser der Institution entsprechendes und somit geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen, welches alle erforderlichen Bereiche abdeckt und die Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution regelt.

#### 4.3.3 Räumlichkeiten

Im Rahmen der Gesuch-Stellung um eine Institutionsbewilligung müssen die verantwortlichen Personen bestätigen, dass die Institution / Praxis über zweckmässige Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt, welche sich für die geplante Leistungserbringung eignet. Dabei ist ein besonderer Fokus auf die Erfüllung der hygienischen Voraussetzungen zu legen, auf die (akustische) Trennung von Warte- und Therapiebereich, auf den Aufbewahrungsort physischer Patientendokumentationen, auf den Schutz zur Einsichtnahme in elektronische Patientendokumentationen durch Dritte, auf die datenschutzkonforme Führung von Patientengesprächen sowie auf die Sicherstellung einer Lüftungsmöglichkeit.



Allfällige sich im gleichen Haus befindlichen Privaträume müssen mittels Türe und Beschriftung von Praxisräumen abgetrennt werden. Bei geplanter Ausübung von Tätigkeiten mit Kontaminationsrisiko muss eine Hand-Waschmöglichkeit im Behandlungsraum zur Verfügung stehen.

#### **4.3.4 Ausrüstung / Medizinprodukte**

Als Medizinprodukte gelten Instrumente, Apparate, Geräte, Software, Implantate, Reagenzien, Materialien oder andere Gegenstände, die einen oder mehrere spezifische medizinische Zwecke erfüllen und zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind. Die in der Praxis zur Anwendung im/am Patienten verwendeten Medizinprodukte müssen für die vorgesehene Anwendung zertifiziert sein (CE-Markierung). Medizinprodukte müssen entsprechend der Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213) gemäss den Herstellervorgaben unterhalten werden. Diese Instandhaltung / Wartung muss im vorgegebenen Intervall durch ein dafür qualifiziertes Unternehmen durchgeführt werden.

Bei Verbrauchsgegenständen wie z.B. Tapes, Masken, Handschuhe ist das vom Hersteller vorgegebene Verfalldatum zu beachten. Verfallene Gegenstände dürfen für medizinische Behandlungen nicht mehr eingesetzt werden.

#### **4.3.5 Betriebshaftpflichtversicherung**

Institutionen müssen eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen, welche die Tätigkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschliesst.



## 5 Zusatzbewilligungen

### 5.1 Zulassung als Leistungserbringer zulasten der OKP

Für die Leistungserbringung zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) muss ein separates Gesuch bei der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen eingereicht werden. Die entsprechenden Gesuchsformulare für ambulante Gesundheitsinstitutionen sowie je Beruf sind auf der Webseite abgelegt (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts). Bitte beachten Sie zudem das separate Merkblatt zum Thema OKP-Zulassung.

### 5.2 Führung einer Privatapotheke (Selbstdispensation)

Privatapotheken dienen Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten dazu, die bei ihnen in Behandlung stehenden Patientinnen und Patienten beziehungsweise Tiere gemäss ihrem jeweiligen Fachbereich mit entsprechenden Heilmitteln zu versorgen. Hierfür ist basierend auf der Berufsausübungsbewilligung eine Zusatzbewilligung der Fachstelle Heilmittelkontrolle notwendig. Das Gesuchsformular ist beim jeweiligen Beruf auf der Webseite abgelegt (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind unter Ziff. 6.2.1 erläutert.

Aus rechtlichen Gründen kann die Privatapotheken-Bewilligung nur an eine Gesundheitsfachperson, nicht jedoch an eine Institution erteilt werden. Daraus ergeben sich die folgenden Vorgaben:

#### Privatapotheke in Einzelunternehmer Arztpraxis

- Die Privatapotheken-Bewilligung wird an die Gesundheitsfachperson erteilt, welche/r die fachliche Verantwortung innehat.

#### Arztpraxis als ambulante Institution des Gesundheitswesens

- Eine Praxis mit mehreren angestellten bewilligungspflichtigen Gesundheitsfachpersonen gilt als ambulante Institution des Gesundheitswesens. Die Führung einer einzigen Privatapotheke ist in einer solchen Praxis möglich, sofern ein/e für die Privatapotheke fachverantwortliche/r Ärztin / Arzt festgelegt und die Zuständigkeit vertraglich geregelt ist. Die Erteilung der Privatapotheken-Bewilligung erfolgt an diese Gesundheitsfachperson. Die weiteren in der Praxis angestellten Gesundheitsfachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung dürfen sich ebenfalls aus dieser Privatapotheke bedienen und benötigen hierfür keine Privatapotheken-/ Selbstdispensations-Bewilligung (Selbstdispensations (SD)-Eintrag MedReg: Nein).

#### Ambulatorium / Praxisgemeinschaft

- Bei der gemeinsamen Infrastrukturnutzung durch mehrere als Einzelunternehmer tätige Ärzte ist das Führen einer gemeinsamen Privatapotheke gesetzlich nicht möglich. In Ambulatorien / Praxisgemeinschaften muss daher jede Ärztin / jeder Arzt, der eine Privatapotheke führen möchte, eine eigene Bewilligung hierfür beantragen und eine separate Privatapotheke einrichten und führen. Eine gemeinsames Arzneimittellager ist nur möglich, wenn die eingesetzte validierte Software für die Arzneimittelverwaltung jede Ärztin und jeden Arzt als separaten Mandanten führt und jederzeit sichergestellt ist, dass diese/r nur auf die eigenen Bestände zugreifen kann.



### **5.3 Führung einer Spitalapotheke**

Eine Spitalapotheke ist eine Einrichtung in einem Spitalbetrieb, die von einer Apothekerin oder einem Apotheker mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung geführt wird und namentlich pharmazeutische Dienstleistungen an die Kundschaft des Spitals anbietet. Für die Führung einer Spitalapotheke ist basierend auf der Betriebsbewilligung des Spitals eine Zusatzbewilligung der Fachstelle Heilmittelkontrolle notwendig. Die Bewilligung wird unter Nennung der fachverantwortlichen Person auf die Institution ausgestellt, die das Spital betreibt.

#### **5.3.1 Abgabe von Arzneimitteln an Patienten des Spitals**

Die Bewilligung zur Führung einer Spitalapotheke beinhaltet die Bewilligung für die Arzneimittelabgabe an Patienten des Spitals. Die Bewilligungs-Voraussetzungen sind unter Ziff. 6.2.1 erläutert.

### **5.4 Arzneimittelherstellbewilligung**

Die Informationen zur Arzneimittelherstellbewilligung als Zusatzbewilligung unter Ziff. 6.3 zu finden.

### **5.5 Impfen in der Apotheke**

Das Gesuchsformular sowie das Merkblatt zur Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel in öffentlichen Apotheken sind im Bewilligungsbereich der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen unter dem Beruf Apothekerin / Apotheker zu finden.



## 6 Arzneimittel

Die Vorgaben im Zusammenhang mit der hier erläuterten Abgabe, Anwendung sowie Herstellung von Arzneimitteln ergeben sich aus den folgenden Gesetzesgrundlagen:

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz [HMG; SR 812.21])

Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung [VAM; SR 812.212.21])

Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (Arzneimittel-Bewilligungsverordnung [AMBV; SR 812.212.1])

### 6.1 Abgrenzung zu Lebensmitteln und Kosmetika

Die Ausführungen in Kapitel 6 beziehen sich ausschliesslich auf Arzneimittel. Nahrungsergänzungsmittel sind den Lebensmitteln zugeteilt. Abgabebetriebe für Lebensmittel sind meldepflichtig beim kantonalen Lebensmittelinspektorat (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts). Ebenfalls in die Zuständigkeit des Lebensmittelinspektorats fallen Kosmetika zur äusserlichen Anwendung (bis Epidermis).

### 6.2 Arzneimittelabgabe / Detailhandelsbewilligung

Die sogenannte Detailhandelsbewilligung zur Arzneimittelabgabe ist bei Apothekerinnen und Apothekern, bei Drogistinnen und Drogisten sowie bei kant. appr. Heilpraktikerinnen und kant. appr. Heilpraktikern als auch bei eidgenössischen Naturheilpraktikern in der Berufsausübungsbewilligung enthalten. Je Beruf ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen die folgenden Berechtigungen zur Arzneimittelabgabe:

Apothekerinnen und Apotheker:

- verschreibungspflichtige Arzneimittel gegen ärztliche Verschreibung
- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel
- Humanarzneimittel der Abgabekategorie B ohne vorliegende ärztliche Verschreibung gemäss den in Art. 45 VAM festgelegten Kriterien

Drogistinnen und Drogisten

- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

kant. appr. Heilpraktikerinnen und kant. appr. Heilpraktiker

- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom

- Anwendung und Abgabe der durch Swissmedic bezeichneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gemäss Art. 49 VAM (Verlinkung der Liste auf der letzten Seite dieses Merkblatts)

Es liegt in der Verantwortung der Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom / des Naturheilpraktikers mit eidg. Diplom, nur Arzneimittel derjenigen Therapierichtung abzugeben, für die sie / er in ihrer / seiner Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung die notwendigen Kompetenzen erworben hat.

#### Abgrenzung:

Für die Arzneimittelabgabe durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen der Selbstdispensation wird eine separate Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke benötigt (siehe Ziff. 5.2). Ebenfalls separat bewilligungspflichtig ist die Führung einer Spitalapotheke (siehe Ziff. 5.3).



### 6.2.1 Allgemeine Anforderungen an kantonal bewilligte Arzneimittel-Abgabestellen

Als Arzneimittel-Abgabestellen gelten:

- Abgabestellen mit Detailhandelsbewilligung (Ziff. 6.2): öffentliche Apotheken, Drogerien, Praxen von kant. appr. Heilpraktiker/-innen und eidg. Naturheilpraktiker/-innen
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen mit bewilligter Privatapotheke (Ziff. 5.2)
- Spitalapotheken mit entsprechender Bewilligung (Ziff. 5.3)

Gemäss Art. 30 Abs. 2 HMG muss als Bewilligungsvoraussetzung für die Arzneimittelabgabe neben den erforderlichen fachlichen Voraussetzungen auch ein geeignetes, der Art und Grösse des Betriebs angepasstes Qualitätssicherungssystem (QSS) vorhanden sein. Die Verantwortung für das QSS trägt jeweils der/die Bewilligungsinhaber/in. Im QSS müssen alle im Umgang mit Arzneimitteln relevanten Prozesse, wie Wareneingang, Arzneimittellagerung, Temperaturüberwachung, Verfalldatenkontrolle, Medikamentenabgabe, Betäubungsmittel (BTM)-Buchführung, Retouren, Rückrufe, Entsorgung etc. sowie Dokumentenlenkung und Selbstinspektion schriftlich festgehalten sein. Auch allfällige Arzneimittelbestellungen aus dem Ausland und Prozesse im Rahmen der (zahn)ärztlichen Herstellung und Anwendung von Platelet Rich Plasma und anderen Eigenblut- Präparaten (die als nicht-standardisierbare Arzneimittel gelten) müssen abgebildet sein, Allfällig verwendete QSS-Vorlagen müssen den Gegebenheiten und Abläufen des jeweiligen Betriebs angepasst werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Arzneimittellager nur für Befugte zugänglich ist.

### 6.2.2 Aufsichtsschlüssel / Anwesenheitspflicht bewilligtes Fachpersonal Apotheke, Drogerie, Spitalapotheke

Drogerie: Für die Drogerie lautet die Vorgabe, dass mindestens 100 Stellenprozente durch dipl. Drogisten/-innen HF mit Berufsausübungsbewilligung abgedeckt werden müssen. Dieses Stellenpensum kann auf eine oder zwei Personen aufgeteilt sein. Das Stellenpensum von 100% deckt sich üblicherweise nicht mit den Gesamt-Öffnungszeiten der Drogerie. Die Differenz kann durch die Anwesenheit einer Drogistin EFZ mit Stellvertreterkurs abgedeckt werden.

Öffentliche Apotheke: Mindestens 50% der Öffnungszeiten einer öffentlichen Apotheke müssen durch die fachverantwortliche Person (Apothekerin oder Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung) abgedeckt sein; dies entspricht normalerweise einem Pensum von 80%. Die fachverantwortliche Person muss somit ein Anstellungsverhältnis von mindestens 80% eingehen. Während den Öffnungszeiten der Apotheke muss immer mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung anwesend sein.

Spitalapotheke: Generell ist die pharmazeutische Betreuung während den Öffnungszeiten der Spitalapotheke sicherzustellen (die telefonische Erreichbarkeit einer Apothekerin bzw. eines Apothekers während dieser Zeit muss gegeben sein). Die Anwesenheit der fachverantwortlichen Person (Apothekerin oder Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung) in einem Pensum von mindestens 10% vor Ort ist zu gewährleisten. Dieses Pensum kann auch über 2 Wochen kumuliert werden, um den Reise-Aufwand zu reduzieren. Die Anwesenheitszeiten vor Ort sind zu dokumentieren. Falls eine Bewilligung zur Erteilung von Lohnherstellungsaufträgen von Formula Arzneimitteln beantragt werden soll, erhöht sich das Mindest-Anwesenheitspensum der fachverantwortlichen Person im Minimum um weitere 10% (Abhängig von Umfang und Art der Präparate). Es ist eine Stellvertretung für die Abwesenheiten (Ferien, Krankheit, Unfall etc.) der fachverantwortlichen Person zu benennen. Sowohl die fachverantwortliche Person sowie deren Stellvertretung benötigen eine Berufsausübungsbewilligung zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Apothekerin bzw. Apotheker im Kanton AR. Alle Mitarbeitenden in der Spitalapotheke benötigen eine abgeschlossene Ausbildung, die sie zum Umgang mit Arzneimitteln der Listen A-D befähigt.



### 6.3 Arzneimittelherstellbewilligung als Zusatzbewilligung

Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten sowie kant. appr. Heilpraktikerinnen und kant. appr. Heilpraktiker sind aufgrund ihrer Ausbildung zur Herstellung von bestimmten Arzneimitteln berechtigt. Die Berechtigung zur ad hoc Herstellung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel ist in der Berufsausübungsbewilligung enthalten.

Für die Herstellung der folgenden Formula Arzneimittel ist hingegen einer Zusatzbewilligung zur Arzneimittelherstellung erforderlich:

Formula magistralis (erlaubt nur für Apotheker/-innen)

- Arzneimittelherstellung für eine bestimmte Person, in Ausführung einer ärztlichen Verschreibung (Formula magistralis) in öffentlichen Apotheken oder Spitalapotheken (deckt sowohl ad-hoc als auch defekturmässige Herstellung von Magistralrezepturen ab).
- Die Abgabe von Arzneimitteln nach Formula magistralis bedarf einer patientenspezifischen ärztlichen Verschreibung.

Formula officinalis (erlaubt für Apotheker/-innen und Drogisten/-innen)

- Defekturmässige Herstellung nach einer speziellen Präparate-Monografie der Pharmakopöe oder eines anderen von Swissmedic anerkannten Arzneibuchs oder Formulariums (Formula officinalis). Weiterführende Informationen zu anerkannten Arzneibüchern und Formularen sind unter den Links auf der letzten Seite dieses Merkblatts zu finden.

Hausspezialitäten (erlaubt für Apotheker/-innen, Drogisten/-innen sowie kant. appr. Heilpraktiker/-innen)

- Defekturmässige Herstellung von Hausspezialitäten (nach einer in der Fachliteratur veröffentlichten oder nach eigener Formel). Anforderungen an die Anerkennung der Fachliteratur und eine Liste über die durch die Kantonsapothekervereinigung (KAV) anerkannte Fachliteratur sind unter den Links auf der letzten Seite dieses Merkblatts zu finden.
- Hausspezialitäten dürfen nur an die eigene Kundschaft abgegeben werden.

Formula hospitalis (erlaubt nur für Spitalapotheker/-innen)

- Defekturmässige Herstellung von Arzneimitteln in der Spitalapotheke, für die nachweislich kein alternativ anwendbares und gleichwertiges Arzneimittel zugelassen oder verfügbar ist. Herstellung gemäss spitalinterner Arzneimittelliste.

Die Bewilligung zur Arzneimittelherstellung muss durch die fachverantwortlichen Person beantragt werden und gilt für alle Mitarbeitenden in der Arzneimittelherstellung. Dabei liegt es in der Verantwortung der fachverantwortlichen Person, dass nur Mitarbeitende in der Arzneimittelherstellung tätig werden, die nachweislich die nötigen Kompetenzen aufweisen.

Die Arzneimittelherstellbewilligung wird sowohl für die Eigenherstellung von Arzneimitteln in der öffentlichen Apotheke / Spitalapotheke / Drogerie / Praxis von kantonal approbierten Heilpraktikern/-innen als auch für die Erteilung von Lohnherstellungsaufträgen durch die entsprechenden fachverantwortlichen Personen benötigt.

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung deckt die kantonale Arzneimittelherstellbewilligung nur Herstellungen ab, für die der ermittelte Wert der Risikoprüfung gemäss Anhang 3 AMBV unter 100 liegt. Ab einem ermittelten Wert von 100 wird eine Herstellbewilligung von Swissmedic benötigt. Für Präparate nach Formula magistralis ist für die Risikobewertung eine Gruppierung zulässig. Diese Gruppierung muss in sinnvoller Weise erfolgen, z.B. alle Zubereitungen mit gleicher oder ähnlicher Zusammensetzung, aber unterschiedlicher Dosierung. Es ist nicht zulässig, dass die Risikobewertung nicht durchgeführt wird, nur weil es sich um Präparate nach Formula magistralis handelt.



### 6.3.1 Voraussetzungen für die Erlangung einer Arzneimittelherstellbewilligung

Für die Eigen-Herstellung der oben genannten Arzneimittel müssen geeignete Räumlichkeiten und Ausrüstungen in der Institution vorhanden sein und die Herstell-Vorgaben müssen im betriebseigenen Qualitätssicherungssystem (QSS) festgelegt sein. Die Erfüllung dieser Anforderungen werden vor der Bewilligungserteilung im Rahmen einer Inspektion überprüft. Die Bewilligung zur Eigenherstellung erlaubt gleichzeitig die Erteilung von Lohnherstellaufträgen an Dritte, die wiederum über eine eigene entsprechende Herstellbewilligung (kantonal oder von Swissmedic) verfügen.

Bestehen im eigenen Betrieb nur unzureichende Räumlichkeiten und Ausrüstung, kann beim Vorhandensein entsprechender Vorgaben zur Lohnherstellung im QSS eine eingeschränkte Bewilligung zur Erteilung von Lohnherstellaufträgen an Dritte erteilt werden. Die eingeschränkte Arzneimittelherstellbewilligung erlaubt eine allfällige Konfektionierung der in Lohnauftrag hergestellten Bulkware im eigenen Betrieb.

Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom ist die defekurmässige Arzneimittelherstellung gesetzlich nicht erlaubt. Im Rahmen der oben erläuterten Abgabekompetenz (Ziff. 6.2) ist jedoch die ad hoc Herstellung von Arzneimitteln, aus zur Abgabe bewilligten Bestandteilen (gemäss Swissmedic Liste), bei vorliegender Berufsausübungsbewilligung erlaubt.

### 6.4 Hausspezialitäten

Arzneimittel, die nach einer in der Fachliteratur veröffentlichten Formel oder nach eigener Formel durch Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten oder kant. appr. Heilpraktikerinnen und kant. appr. Heilpraktiker hergestellt werden, gelten als Hausspezialitäten (siehe auch Ziff. 6.3.

Arzneimittelherstellbewilligung). Hausspezialitäten müssen vorgängig bei der Fachstelle Heilmittelkontrolle gemeldet werden und dürfen ausschliesslich an die eigene Kundschaft abgegeben werden. Der Vertrieb dieser Arzneimittel über einen öffentlichen Webshop ist nicht erlaubt.

Das Meldeformular für Hausspezialitäten ist auf der Webseite der Fachstelle Heilmittelkontrolle (gemäss Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts) abgelegt.

Bitte beachten Sie das separate Merkblatt "Anforderungen an Hausspezialitäten" auf der Webseite der Fachstelle Heilmittelkontrolle. Dort finden Sie auch das Gesuchsformular für die Beantragung der Arzneimittelherstellbewilligung sowie das Meldeformular für Hausspezialitäten (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts).

### 6.5 Nachversand

Der Nachversand stellt eine Dienstleistung für die bestehende Stammkundschaft eines Detailhandelsbetriebs (Apotheke, Drogerie, Heilpraxis) dar und ist klar vom Versandhandel abzugrenzen, der nur Apotheken mit entsprechender kantonalen Bewilligung gestattet ist. Details bezüglich dieser Abgrenzung werden im entsprechenden Positionspapier der Kantonsapothekervereinigung erläutert (Link auf der letzten Seite dieses Merkblatts). Unter anderem hat beim Nachversand zwingend eine vorhergehende persönliche Fachberatung bzw. Konsultation stattzufinden.

Kantonal approbierte Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind berechtigt, ihren Patientinnen und Patienten Arzneimittel mit altrechtlicher kantonalen Zulassung (AR-registrierte Arzneimittel), angemeldete Hausspezialitäten und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel während längstens eines Jahres seit der letzten Konsultation in der Praxis nachzusenden, wenn dies für die Fortführung der angeordneten Therapie notwendig ist. Der Vertrieb dieser Arzneimittel über einen öffentlichen Webshop ist nicht erlaubt.



## 7 Disziplinar massnahmen

Das Medizinalberufegesetz, das Psychologieberufegesetz, das Gesundheitsberufegesetz sowie das kantonale Gesundheitsgesetz sehen bei Nicht-Einhaltung der Berufspflichten sowie der weiteren gesetzlichen Bestimmungen in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Disziplinar massnahmen wie Verwarnung, Verweis, Busse oder Berufsverbot (befristet oder definitiv) sowie Strafbestimmungen vor, zu deren Anordnung die kantonale Aufsichtsbehörde berechtigt ist.

Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen für Berufsausübungsbewilligung, Institutionsbewilligung oder Zusatzbewilligungen nicht mehr erfüllt sind oder sich nachträglich zeigt, dass diese gar nie erfüllt waren, wird die Bewilligung eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder ganz entzogen.

## 8 Änderungshistorie

Version	Änderungen zur Vorversion
9.0 / März 2026	Text-Ergänzungen in folgenden Ziffern: 3.4: Werbung 4.3.3 Räumlichkeiten 5.3(und 6.3): Zusatzbewilligung Spitalapotheke (Formula hospitalis)
10.0 / April 2026	Neues Unterkapitel 1.1.6 Funktionsbezeichnungen von Ärztinnen und Ärzten im stationären Bereich
11.0 / Mai 2026	Neue Unterkapitel 4.1.1 Institutionen im Bereich Transport- und Rettung (siehe auch 1.1.5) 6.2.1 Allgemeine Anforderungen an kantonal bewilligte Arzneimittel-Abgabestellen (verschoben aus Ziffer 5.2.2 und ergänzt) 6.2.2 Aufsichtsschlüssel / Anwesenheitspflicht bewilligtes Fachpersonal Apotheke, Drogerie, Spitalapotheke



## Anhang

### Weiterführende Informationen

Webseite der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen: [www.ar.ch/gesundheitsfachpersonen](http://www.ar.ch/gesundheitsfachpersonen)

Webseite der Fachstelle Heilmittelkontrolle

<https://ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/abteilung-medizinische-dienste/fachstelle-heilmittelkontrolle/>

Informationen der FMH und der SAMW; Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag

<https://leitfaden.samw.fmh.ch/fr>.

Empfehlungen der FMH und des SIWF zur Ausschreibung von Titeln [Titelausschreibung | SIWF](#)

Abgrenzung Nachversand und Hauslieferdienst gegenüber Versandhandel:

[https://www.kantonsapothecker.ch/fileadmin/docs/public/kav/2\\_Leitlinien\\_Positionspapiere/0018\\_Abgrenzung\\_Nachversand\\_und\\_Hauslieferdienst\\_gegenueber\\_Versandhandel\\_V01\\_d.pdf](https://www.kantonsapothecker.ch/fileadmin/docs/public/kav/2_Leitlinien_Positionspapiere/0018_Abgrenzung_Nachversand_und_Hauslieferdienst_gegenueber_Versandhandel_V01_d.pdf)

Durch Swissmedic bezeichnete Arzneimittel zur Abgabe durch Fachleute der Komplementärmedizin mit eidgenössischem Diplom (gemäss Art. 49 VAM); Ziff. 1.10.

[https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen\\_neu.html#-257211596](https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/services/listen_neu.html#-257211596)

Lebensmittelinspektorat beider Appenzell:

<https://ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/interkantonaales-labor-der-kantone-appenzell-ausserrhoden-appenzell-innerrhoden-und-schaffhausen/>

### Anerkannte Arzneibücher und Formulare:

Liste der von Swissmedic anerkannten Arzneibücher: Anhang der "Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über den Erlass der Pharmakopöe und die Anerkennung von Arzneibüchern" (SR 812.214.11): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/443/de>

Anerkennung von Formularen durch Swissmedic: Art. 9 der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren (VAZV; SR 812.212.23): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/558/de>

### Anerkannte Fachliteratur

zur Herstellung von Arzneimittel nach einer in der Fachliteratur veröffentlichten Formel: [https://www.kav-apc.ch/fileadmin/docs/public/kav/2\\_Leitlinien\\_Positionspapiere/0010\\_Anerkannte\\_Fachliteratur\\_V01.pdf](https://www.kav-apc.ch/fileadmin/docs/public/kav/2_Leitlinien_Positionspapiere/0010_Anerkannte_Fachliteratur_V01.pdf)

Liste der durch die KAV anerkannten Fachliteratur: [https://www.kav-apc.ch/fileadmin/docs/public/kav/2\\_Leitlinien\\_Positionspapiere/0010\\_Fachliteratur\\_Positivliste\\_Liste1\\_V2020.pdf](https://www.kav-apc.ch/fileadmin/docs/public/kav/2_Leitlinien_Positionspapiere/0010_Fachliteratur_Positivliste_Liste1_V2020.pdf)

### Kontakte für Unterstützung in der Praxisführung sowie im QMS/QSS

Erste Anlaufstelle ist der jeweilige Berufsverband.